



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05286**  
Datum: 20.02.2023  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	13.04.2023	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.04.2023	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.04.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.04.2023	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstellenentgelt im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstellenentgelt im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis, mit Gültigkeit zum 01.06.2023.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative  
Entfällt

Folgen bei Ablehnung

Es kann im Jahr 2023 kein kostendeckendes Leitstellenentgelt im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis erhoben werden. Eine Refinanzierung der Leitstellenkosten durch die Kostenträger bliebe aus.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)	2023	2.186.328,94	1.12701
	<b>Aufwand</b> (gesamt)			
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)	2023	2.186.328,94	1.12701
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)			

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

## **Begründung:**

### **Begründung der Beschlussfassung (Erläuterungen):**

Nach § 4 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2021 (GVBl. LSA S. 586), ist die Stadt Halle (Saale) Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes.

Nach § 38 Abs. 2 RettdG LSA ermittelt der Träger des Rettungsdienstes als Leistungserbringer im Rettungsdienst seine betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten, die die Kosten für die Rettungsleitstelle einschließen, auf Basis des Kostenleistungsnachweises (KLN-RettD-LSA/MBI. LSA Nr. 81/1994).

Der Träger verhandelt nach § 39 Abs. 1 RettdG LSA auf dieser Grundlage kostendeckende Nutzungsentgelte sowohl für den Fahrdienst (in seinem Zuständigkeitsbereich als Leistungserbringer), die Rettungsleitstelle, als auch für die Trägerverwaltung mit den Kostenträgern (Gesamtheit der zuständigen Träger der Sozialversicherung) im Rahmen einer anzustrebenden Vereinbarung.

Diese Verhandlung fand am 22.12.2022 statt.

Zum Abschluss der Gesamtkosten aus dem Jahr 2021 (Ist 2021) konnte vollständig Einvernehmen und zu den Plankosten für das Jahr 2023 bis auf eine Position Einvernehmen zu den rettungsdienstlich relevanten Kosten mit den Kostenträgern erzielt werden.

Die strittig gestellte Position betraf die Personalkosten der Rettungsleitstelle, welche in die Berechnung des Leitstellenentgeltes eingehen.

Die Trägerin des Rettungsdienstes hatte in den vorangegangenen Jahren ein Stellenvolumen von 20 Vollzeitkräften zum Betrieb der Rettungsleitstelle von den Kostenträgern refinanziert bekommen. Diese 20 Vollzeitkräfte, mit einem Kostenansatz von 1.530.845,04 €, sind die Kostenträger auch für das Jahr 2023 bereit zu akzeptieren und zu refinanzieren. Die Stadt Halle (Saale) ist jedoch gehalten für das Jahr 2023 eine Finanzierung von 32,07 Vollzeitkräften, mit einem Finanzvolumen von 2.454.710 € zu fordern. Zu diesem Kostenanteil konnte keine Einigung gefunden werden. Strittig gestellt ist demnach ein Betrag von 923.864,96 €.

Die vorgenannte Stellenausweitung in der Rettungsleitstelle und die damit verbundene Forderung der Stadt Halle (Saale) begründet sich wie folgt.

Die Stadt Halle (Saale) und der damalige Saalkreis haben 1996 sowohl für die Durchführung des Rettungsdienstes als auch für den Betrieb der Einsatzleitstelle Zweckvereinbarungen abgeschlossen, wonach ein Rettungsdienstbereich „Halle/Nördlicher Saalekreis“ gebildet wurde. Für diesen hat das Einsatzleitzentrum der Stadt Halle (Saale) die Funktion der Leitstelle übernommen. Derzeit wird die Leitstelle in der Stadt Halle (Saale) als integrierte Leitstelle geführt und durch deren Berufsfeuerwehr betrieben.

So sind in dieser sowohl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die grundsätzlich dem Geltungsbereich des TVÖD bzw. TVÖD-V unterliegen, als auch Beamtinnen und Beamte, für welche die landesrechtlichen Regelungen für Beamte gelten, tätig.

Die Dienste in der Leitstelle wurden bislang, auf Basis einer Öffnungsklausel einer Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit mittels Gleitzeit (Dienstvereinbarung Nr. 02/2009 der Stadt Halle (Saale)), in einem abweichenden Arbeitszeitmodell geleistet. Die Umsetzung erfolgte in einem 12-Stunden-Schichtbetrieb in Wechselschichten ohne Bereitschaftszeiten.

Die vorgenannte Vereinbarung über das abweichende Arbeitszeitmodell wurde zum 01. Januar 2021 gekündigt. Zum Zeitpunkt der Kündigung lagen Erkenntnisse zur weiteren Ausgestaltung des Arbeitszeitmodells nicht vor.

Jedoch wurde die Kündigung zum Anlass genommen, das bislang praktizierte bestehende Dienstsysteem, unter Berücksichtigung der Arbeitszeitrechtsentwicklung, zu prüfen. Hintergrund war im Weiteren eine sich ankündigende Fluktuationswelle des Leitstellenpersonals zu Leitstellen in örtlicher Nähe, welche ein 24-Stunden-Modell betreiben.

Die Stadt Halle (Saale) hatte infolge eine gutachterliche Stellungnahme zu den Fragen:

„Ist der 12 – Stunden – Dienst in der Leitstelle des Rettungsdienstbereiches Halle/Nördlicher Saalekreis rechtmäßig oder verstößt dieser gegen zwingende Normen des Arbeitszeitrechts“ und "Welches Modell wäre als Alternative zu betrachten um Fluktuationen zu vermeiden?"

beauftragt.

Im Ergebnis werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Der bislang praktizierte 12 – Stunden – Schichtdienst der Leitstelle des Rettungsdienstbereiches Halle/Nördlicher Saalekreis hat gegen zwingende Vorgaben des § 9 Abs. 2 Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) verstoßen und ist rechtswidrig.
2. Zugleich liege ein Verstoß gegen § 9 Abs. 3 ArbZVO deshalb vor, weil die Tätigkeit der Notrufannahme durch den Schichtleistenden mit erheblich geistigen Anspannungen verbunden sei. Darüber hinaus muss der Disponent zu jedem Zeitpunkt konzentriert in der Lage sein, Notrufe anzunehmen und zu bearbeiten.
3. Als rechtskonforme Alternative zu dem 12-Stundendienst, so der Gutachter, sei der 24-Stunden- oder 8-Stunden-Schichtdienst vorzusehen.

Dabei wäre denkbar, einen Abgleich mit vergleichbaren Rettungsleitstellen vorzunehmen und sich den dort praktizierten Arbeitszeitmodellen anzuschließen, wobei zunehmend das 24 – Stunden – Schichtmodell gewählt wird.

Die gutachterliche Stellungnahme ist als **Anlage 3** beigelegt.

Die Stadt Halle (Saale) hat daraufhin einen solchen Abgleich mit nachfolgendem Ergebnis durchgeführt:

Stadt	Einwohner im Versorgungsbereich	Finanzierung - gerundet Anteile Stadt	Finanzierung - gerundet Anteile Kostenträger	Stadt mit Berufsfeuerwehr	24h Schichtsystem in Leitstelle
Regional Lst. Zwickau	94.030	50%	50%	Ja	ja
Jena	110.321	52%	48%	Ja	ja
Oberhausen	211.382	36%	64%	Ja	ja
Erfurt	213.354			Ja	ja
Mainz	213.528			Ja	ja
Lübeck	216.712	50%	50%	Ja	ja
Krefeld	226.812	40%	60%	Ja	ja
Aachen	244.951	33%	67%	Ja	ja
Regional Lst. Chemnitz	246.353	40%	60%	Ja	ja
Braunschweig	248.667	-	-	Ja	ja
Mönchengladbach	260.925			Ja	ja
Gelsenkirchen	262.528	43%	57%	Ja	ja
Wiesbaden	277.619	20%	80%	Ja	ja
Augsburg	289.584	21%	79%	Ja	ja
Regional Lst. Dresden	529.800	50%	50%	Ja	ja
Regional Lst. Leipzig	582.000	43%	57%	Ja	ja
Düsseldorf	642.300	60%	40%	Ja	ja

Auf Grund dieser Feststellung, hatte die Stadt Halle (Saale) eine Evaluierung der Personalbemessung, durch Änderung der Arbeitszeitgestaltung, bezogen auf einen 24-Stundendienst, durch die Firma FORPLAN, untersuchen lassen.

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse eines Teilgutachtens zur Personalbemessung der Leitstelle vom 04.08.2018 und der aktuellen Einsatzzahlentwicklungen des Rettungsdienstes, des Brandschutzes und der Hilfeleistung, der Kassenärztlichen Vermittlung, der kommunalen Einsätze, der überregionalen Disposition des landesweit agierenden Intensivtransportwagens und der Disposition aller Luftrettungseinsätze im Bundesland Sachsen-Anhalt des Jahres 2021, kam der Gutachter zu folgendem Personalbedarfsergebnis:

#### **Disposition und Ausbildung:**

Regeldisposition: 41,39 Planstellen  
 Lagedienstführung: 6,00 Planstellen  
 Praxisanleitung: 1,00 Planstellen  
 Gesamt: 48,39 Planstellen

#### **Leitung und Administration:**

Leitstellenleitung: 2,00 Planstellen  
 Systembetreuung und –verwaltung: 3,36 Planstellen  
 Digitalfunk / IUK: 0,80 Planstellen  
 IT Administration: 0,55 Planstellen  
 Gesamt: 6,71 Planstellen  
**Gesamt: 55,10 Planstellen**

Das Gutachten ist als **Anlage 4** angefügt.

Die Stadt Halle (Saale) hat ihren Stellenplan im Rahmen ihrer Haushaltsplanung für das Jahr 2023 mit Bezug auf diese rechtsverpflichtende Evaluierung angepasst. Sie ist zur Einhaltung der gesetzlichen Normen des Arbeitszeitrechts verpflichtet.

Aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Feuerwehr, Rettungsdienst und kommunalen Aufgaben ist ein prozentualer Anteil des Rettungsdienstes an den Leitstellengesamtkosten, in Höhe von 58,2 %, gutachterlich festgestellt und mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes vereinbart. Entsprechend ergibt sich der o. g. strittige Stellenbedarf.

Eine ausführliche schriftliche Begründung zur Ablehnung des strittig gestellten Kostenanteils liegt seitens der Kostenträger noch nicht abschließend vor.

Grundsätzlich sehen die Kostenträger zum jetzigen Zeitpunkt ein 24-Stunden-System nur bei großen Regionalleitstellen, mit mehr als 600.000 Einwohnern, als mögliche Option der Kostenübernahme eines 24-Stunden-Dienstes an. Weitere Argumente wurden bisher nicht vorgetragen.

Die Stadt Halle (Saale) plant, im Einvernehmen mit dem Landkreis Saalkreis, im Rahmen eines beabsichtigten Neubaus für die Jahre 2024-2028 ihrer Leitstelle, die derzeitige Leitstellenstruktur zu fusionieren. Hierzu wird eine gesonderte Beschlussvorlage eingereicht.

Eine abschließende einvernehmliche Vereinbarung zum Leitstellentgelt für das gesamte Jahr 2023 kam daher mit den Kostenträgern nicht zustande. (**siehe Protokoll der Verhandlung – Anlage 5**)

Gemäß § 40 Abs. 1 RettDG LSA hat der Träger des Rettungsdienstes, wenn keine Vereinbarung zustande kommt, die Nutzungsentgelte per Satzung zu beschließen und bekannt zu machen. Damit sollen finanzielle Belastungen für die Stadt abgewendet werden. Zweck der Satzung ist, kostenspezifische Bedingungen für die Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis festzulegen sowie die betriebswirtschaftlichen Kosten des Rettungsdienstes über zu erstattende Entgelte zu decken.

Zwar hatte die Stadt Halle (Saale) mit den Kostenträgern im Jahr 2021 eine Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis, mit einer Geltungsdauer vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 geschlossen. Die Kostenträger haben diese jedoch, aufgrund des uneinigen Verhandlungsergebnisses, rückwirkend zum 31.12.2022 gekündigt.

**(siehe Anlage 6)**

Aufgrund des erst im Dezember 2022 zustande gekommenen Verhandlungsergebnisses, war ein Satzungserlass zum 01.01.2023 nicht mehr möglich. Da über alle anderen entgeltrelevanten Kostenpositionen des Rettungsdienstes Einigkeit besteht, wurde dies auch in einer gemeinsamen Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern ab 01.01.2023 zum Ausdruck gebracht. Im Weiteren wurde sich darauf geeinigt, dass Leitstellentgelt, bis zum Inkraft-Treten der Satzung, ohne den strittigen Kostenanteil zu kalkulieren und dieses ebenfalls entsprechend zu vereinbaren. (**siehe Anlage 7** – diese befindet sich derzeit im Unterschriftenumlauf)

Die hieraus resultierende Mindereinnahme, ist im per Satzung zu beschließenden Leitstellentgelt kalkulierend berücksichtigt. (**siehe beiliegende Entgeltkalkulation – Anlage 2**)

Der Rettungsdienst (Produkt 1.12701) weist für den Zeitraum 2021 – 2023 laut Kosten-Leistungs-Nachweis der Trägerin folgende Bilanz auf:

	<b>Ist 2021</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>Plan 2023</b>
Personalkosten Fahrdienst	2.121.458 €	2.190.005 €	2.285.438 €
Sachkosten Fahrdienst	1.614.274 €	1.700.169 €	1.756.742 €
Personalkosten Leitstelle (nur Anteil Rettungsdienst)	1.496.234 €	1.688.146 €	2.455.874 €
Sachkosten Leitstelle (nur Anteil Rettungsdienst)	546.235 €	516.134 €	632.207 €
Personalkosten Notarzdienst	130.276 €	133.480 €	134.569 €
Sachkosten Notarzdienst	391 €	1.334 €	600 €
Personalkosten Verwaltung	570.365 €	645.889 €	645.924 €
Sachkosten Verwaltung	341.648 €	327.826 €	330.859 €
<b>Kosten Gesamt</b>	<b>6.820.881 €</b>	<b>7.202.983 €</b>	<b>8.242.213 €</b>
Erlöse gesamt	9.213.419 €	9.230.915 €	9.230.915 € (nach der bisher geltenden Entgeltvereinbarung – die nun gekündigt ist)
Unterdeckung aus Vorjahren	-4.742.743 €	-2.350.205 €	-322.273 €
<b>Bilanz gesamt</b>	<b>-2.350.205 €</b>	<b>-322.273 €</b>	<b>666.429 €</b>

Im Hinblick auf die Kostensituation ergab sich die Notwendigkeit, neue Entgelte zu vereinbaren und dabei die Entgelthöhen zu senken. Dies um die voraussichtliche Überdeckung zum 31.12.2023 abzubauen, da die Nutzer des Rettungsdienstes und somit die Versichertengemeinschaft der Sozialversicherungsträger nicht mit unnötig hohen Entgelten belastet werden sollen. Lediglich die Notwendigkeit der Erhöhung des Leitstellenentgeltes ergibt sich aus der Kostensteigerung durch die Einführung des 24-Stunden-Dienstes, um in diesem Bereich kostendeckend arbeiten zu können.

Die Anpassung der Höhe des Leitstellenentgeltes zum 01.06.2023 soll gewährleisten, dass der Ausgabebedarf im Jahr 2023 durch einen entsprechenden Einnahmebetrag gedeckt ist. **(siehe beiliegende Entgeltkalkulation – Anlage 2).**

#### Leitstellenentgelt je Einsatz

<b>für das Jahr 2022</b>	47,29 €	per Vereinbarung	<b>Differenz zum Vorjahr</b>	<b>Anstieg in %</b>
<b>01.01.2023 – 31.05.2023</b>	37,90 €	per Vereinbarung	- 9,39 €	- 20 %
<b>01.06.2023 – 31.12.2023</b>	65,63 €*	<b>per Satzung</b>	+ 18,34 €	39 %

\*würde das Leitstellenentgelt bereits ab 01.01.2023 inkl. des strittigen Kostenanteils gelten, betrüge die Entgelthöhe je Einsatz 54,07 €

**Anlagen:**

- Anlage 1 – Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstellenentgelt im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis
- Anlage 2 – Kalkulation der Nutzungsentgelte
- Anlage 3 – Rechtsgutachterliche Stellungnahme – 12-Std.-Dienst Leitstelle
- Anlage 4 – Gutachten zur Leitstellenpersonalbemessung im 24-Std.-Dienst
- Anlage 5 – Protokoll – Verhandlungsergebnis zu den Kosten des Rettungsdienstes – Ist 2021/Plan 2023
- Anlage 6 – Kündigung Entgeltvereinbarung vom 01.01.2021 – 31.12.2023 zum 31.12.2022
- Anlage 7 – Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern zu den Nutzungsentgelten des Rettungsdienstes für das Jahr 2023